



Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Stadt Kremmen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kremmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Sie dient zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeitzwecken. Zu den Aufgaben der Stadtbibliothek gehört es,
 - der Bevölkerung durch Bereitstellen und Erschließen von Medien die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen,
 - unter Beachtung des Urheberrechts ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek zur Benutzung bereitzustellen und ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek auszuleihen,
 - bei ihr nicht vorhandene Medien nach Möglichkeit zu vermitteln,
 - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, u. a. durch Lesungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes,
 - Lesen, Literatur und Bildung zu fördern.

§ 2

Benutzerkreis

Alle natürlichen Personen sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Soweit für eine Nutzung weder ein Benutzerausweis vorgeschrieben noch ein Entgelt vorgesehen ist, bedarf die Benutzung der Stadtbibliothek keiner besonderen Anmeldung.
- (1) Die nutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung an. Kinder können sich erst ab dem 7. Lebensjahr anmelden.

Die nutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die Bibliotheksbenutzungs- und Entgeltordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, in der dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Entgelte verpflichtet.
- (3) Der nutzenden Person bzw. dem gesetzlichen Vertreter wird bei der Anmeldung bekannt gegeben, dass die für die Bibliotheksbenutzung notwendigen personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden. Alle personenbezogenen Daten werden dabei vertraulich behandelt. Die nutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter willigen mit ihrer Unterschrift in die Speicherung seiner Daten zu o. g. Zweck ein.

§ 4

Benutzerausweise

- (1) Das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. (Im Fall der alleinigen Anmeldung zur eMedien-Ausleihe wird kein Benutzerausweis ausgestellt).
- (2) Nach der Anmeldung erhält die nutzende Person den Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Die nutzende Person ist verpflichtet, Veränderung ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Seine Gültigkeit ist zeitlich begrenzt und kann verlängert werden.
- (4) Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden.

§ 5

Ausleihe und Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.
- (2) Sie beträgt für
 - Bücher 4 Wochen
 - Zeitungen und Zeitschriften 2 Wochen
 - Blu-ray Discs und DVDs 1 Woche

- e-Medien

die aktuellen Leihfristen für eMedien werden über den Online-Zugang und durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Sie beträgt für DVDs und Blu-ray Discs dann 7 Tage, für alle anderen Medien dann 10 Tage. Bei Medien, deren Rückgabe bereits angemahnt wurde, wird die Leihfrist nur bei Vorlage der Medien in der Stadtbibliothek verlängert.
- (4) Alle Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden. Sind Medien bereits mindestens fünfmal vorbestellt, kann die Leihfrist dieser Medien bereits bei der Ausleihe verkürzt werden. Die Anzahl von Vorbestellungen kann begrenzt werden. Titel, die durch die nutzende Person mehrfach in Folge entliehen werden, können bei Bedarf zurückgefordert werden.
- (5) Verlängerungen können vor Ort, telefonisch, per E-Mail vorgenommen werden.
- (6) Die jeweils letzte erschienene Ausgabe der Zeitungen und Zeitschriften verbleibt zum Lesen im Hause und ist nicht ausleihbar.
- (7) Die Anzahl der von der nutzenden Person ausleihbaren Medien kann vom Bibliothekspersonal begrenzt werden.
- (8) Ausgeliehene Medien dürfen von der nutzenden Person nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (9) Neue Medien werden nur ausgeliehen, wenn angemahnte Medien zurückgegeben und bestehende Zahlungsverpflichtungen ausgeglichen sind.
- (10) Vor der Ausleihe prüft die nutzende Person den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen und unbeschädigt.
- (11) Die Stadtbibliothek legt entsprechend der geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Nutzerbeschränkungen fest.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Auftrag der nutzenden Person beschafft die Stadtbibliothek gegen Gebühr nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken.
- (2) Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Bibliotheken.

§ 7

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die nutzende Person ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist die nutzende Person ersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die nutzende Person oder der gesetzliche Vertreter. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Geld, Wertsachen und Garderobe sowie für Verluste oder Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind.

§ 8

Internet-, WLAN- und Multimediale-Nutzung

- (1) Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können von allen Personen unentgeltlich genutzt werden.
- (2) Es darf nur die Software der Stadtbibliothek Kremen benutzt werden. Das Kopieren der Software ist gemäß § 53 Abs. 4 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet wird.
- (3) Die nutzende Person verpflichtet sich, gesetzliche Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Die nutzende Person kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

§ 9

Verhalten in den Stadtbibliotheksräumen

- (1) Jede die Stadtbibliothek nutzende Person soll sich so verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Es gilt die Hausordnung laut Aushang.

- (2) Das Hausrecht nimmt die/er Leiter/in der Stadtbibliothek wahr. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Rauchen, Essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Stadtbibliothek nicht erlaubt.
- (4) Für Minderjährige ohne Begleitung verantwortlicher Personen besteht keine Aufsichtspflicht durch das Bibliothekspersonal.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der geltenden Hausordnung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegenden Verstößen oder leichterem Verstoß im Wiederholungsfalle auch dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen der Stadtbibliothek oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 11

Entgelte

- (1) Die Entgelte werden entsprechend der Anlage „Entgelttarife“, welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, vom jeweiligen Benutzer erhoben.
- (2) Für Entgelte von minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter Entgelt- – und Auslagenschuldner.
- (3) Das Jahresentgelt einschließlich Auslagen entstehen mit der erstmaligen Ausleihe. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht es erneut mit der darauffolgenden Nutzung.
- (4) Die übrigen Entgelte werden bei der Aushändigung bzw. Nutzung der Medien in bar fällig.

§ 12

Ersatzleistungen

- (1) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, gehen diese verloren oder sind die ausgeliehenen Medien beschädigt, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Die Höhe der Ersatzleistung wird für Beschädigungen nach fachlichem Ermessen festgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verliert *die Gebührensatzung über die Benutzung der Stadtbibliothek und Kinderbibliothek der Stadt Kremmen sowie über die Erhebung der Gebühren* (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS), beschlossen am 12.12.2002, ihre Gültigkeit.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister

Anlage: Entgelttarife der Stadtbibliothek der Stadt Kremmen

1. Benutzungsentgelte

Erwachsene

1.1. für den Zeitraum von 12 Monaten	12,00 €
1.2. für den Zeitraum von 6 Monaten	7,00 €
1.3. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	unentgeltlich

Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Student/innen im Direktstudium bei Vorlage eines Schüler-, Auszubildenden- bzw. Studentenausweises, Teilnehmer eines freiwilligen sozialen Jahres, Mitglieder des Bundesfreiwilligendienstes, ALGI-Empfänger/innen, ALGII-Empfänger/innen auf der Grundlage des SGB II, Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsempfänger/innen auf der Grundlage des SGB XII, Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises

1.4. für den Zeitraum von 12 Monaten	6,00 €
1.5. für den Zeitraum von 6 Monaten	3,50 €

2. Jahreszugang eMedien-Ausleihe 6,00 €

2.1. Jahreszugang eMedien-Ausleihe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	unentgeltlich
---	---------------

3. Ausdruck und Kopien

Drucker-Ausdruck	schwarz/weiß	A4	pro Seite	0,15 €
Drucker-Ausdruck	schwarz/weiß	A3	pro Seite	0,30 €

4. Verspätete Rückgabe und Versäumnisentgelte

Werden Medien nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Leihfrist zurückgegeben, so wird je Medium folgendes Entgelt erhoben. Die Berechnungsgrundlage erfolgt nach Öffnungstagen:

4.1. jede angefangene Woche der Fristüberschreitung	0,50 €
4.2. jede schriftliche Geltendmachung eines Versäumnisentgeltes (Bearbeitungsentgelt)	1,50 €

Abweichend bei Blu-ray Discs und DVDs für jeden Öffnungstag, um den das Ende der Leihfrist überschritten wird:

4.3. für nutzende Personen ab 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	0,50 €
4.4. für nutzende Personen ab 14 Jahren	1,00 €

5. Ersatzleistung

5.1. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, gehen diese verloren oder sind die ausgeliehenen Medien beschädigt, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Die Höhe der Ersatzleistung wird für Beschädigungen nach fachlichem Ermessen festgelegt.

5.2. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsentgelt zu entrichten:

pro Medium:	5,00 €
pro Zeitschrift/Zeitung:	2,50 €

6. Sonstige Entgelte

6.1. Auslagenersatz, soweit von der ausleihenden Bibliothek im auswärtigen Leihverkehr in Rechnung gestellt

6.2. pro vorbestellten Medium auch bei Nichtabholung 0,50 €

6.3. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises 2,50 €

6.4. Portokosten pro Erinnerung an offene Ersatzleistungen, pro Versäumnisentgelt, pro Erinnerung an offene Entgelte und bei Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs